
TOP 16:

Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich

Drucksache: 562/18 und zu 562/18

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist die Umsetzung einer im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode getroffenen Vereinbarung, nach der ein Planungsbeschleunigungsgesetz verabschiedet werden soll. Es dient dazu, Planungs- und Genehmigungsverfahren für Infrastrukturprojekte effizienter zu gestalten.

Es handelt sich um ein Mantelgesetz unter anderem zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), des Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetzes (BEVVG) und des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG).

Das Gesetz enthält im Wesentlichen folgende Instrumente, mit denen eine Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Infrastrukturvorhaben erreicht werden soll:

- Vorläufige Anordnung vorbereitender Maßnahmen oder von Teilmaßnahmen
- Verzicht auf einen Erörterungstermin auch bei UVP-pflichtigen Vorhaben
- Plangenehmigung bei UVP-pflichtigen Vorhaben
- Übernahme der strengen Klagebegründungsfristen aus § 6 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG)
- Zugänglichmachung der Bekanntmachungen und Planunterlagen über das Internet
- Regelung zur Einsetzung eines Projektmanagers.

Diese Regelungen sollen im FStrG, AEG und WaStrG jeweils entsprechend geregelt werden.

Für Bundeseisenbahnen sind zusätzlich folgende Änderungen vorgesehen:

- Regelungen zur Aktualisierung des Betriebsprogramms in laufenden Planfeststellungsverfahren
- Bestimmung des Eisenbahn-Bundesamts als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 21. September 2018 zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung im so genannten Ersten Durchgang umfangreich Stellung genommen.

Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf am 8. November 2018 mit einigen Änderungen angenommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 87e Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Die Beratungen des **Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** waren bei Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen.